

Anordnung Nr. 3*
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für feuerfeste Materialien.

Vom 25. Januar 1960

In Ergänzung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (GBl. II S. 20) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Lieferungen von Sinterdolomit sind erkennbare Mängel innerhalb von 3 Tagen, verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

Berlin, den 25. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1958 S. 20)

Anordnung
über die Errichtung des Instituts
für Landeskultur und Standortkartierung.

Vom 2. Februar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Institut für Bodenkartierung wird mit Wirkung vom 29. Februar 1960 aufgelöst. An seiner Stelle wird das Institut für Landeskultur und Standortkartierung errichtet.

§ 2

Das Institut für Landeskultur und Standortkartierung übernimmt das von dem bisherigen Institut für Bodenkartierung genutzte Anlagevermögen. Es ist Rechtsnachfolger des Instituts für Bodenkartierung.

§ 3

Rechtliche Stellung, Sitz, Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: S k o d o w s k i
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des Instituts für Landeskultur und
Standortkartierung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Landeskultur und Standortkartierung (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat durch Standortuntersuchungen und deren Auswertung sowie durch Ausarbeitung einer sozialistischen Ökonomik für landeskulturelle Maßnahmen und durch wissenschaftlich begründete Planungsunterlagen die Tätigkeit des praktischen Meliorationswesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen. Ziel dieser Arbeiten ist es, die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich nutzbarer Standorte durch umfassend wirksame landeskulturelle Maßnahmen nachhaltig zu verbessern und den standortgerechten Aufbau leistungsfähiger sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe zu fördern.

(2) Die Tätigkeit des Instituts hat sich demzufolge insbesondere auf folgende Aufgaben zu erstrecken:

- a) Erarbeitung von Grundlagen und Aufstellung von Richtlinien für eine ökonomisch und ökologisch begründete Landeskulturplanung und für die Planung der notwendigen Folgeeinrichtungen;
- b) Untersuchungen über den ökonomischen Nutzeffekt von landeskulturellen Maßnahmen und Erarbeitung von Richtlinien für Wirtschaftlichkeitsermittlungen;
- c) Ermittlung von ökonomisch-technischen Kennziffern für landeskulturelle Maßnahmen;
- d) Ausarbeitung von Empfehlungen für die Organisation und Ausrüstung des praktischen Meliorationswesens;
- e) Anleitung bei Meliorationsgrundlagenerhebungen und Auswertung der gewonnenen Ergebnisse für die Landeskultur;
- f) Schaffung und Popularisierung von Musterbeispielen in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf landeskultureller Grundlage;
- g) Durchführung von Arbeiten auf dem Gebiet der Bodengenetik unter besonderer Berücksichtigung meliorationsbedürftiger Standorte;
- h) wissenschaftlich-technische Anleitung bei den Fortführungsarbeiten der Bodenschätzung und zentrale Auswertung der Ergebnisse;
- i) Ausarbeitung von Methoden zur Feststellung und Bekämpfung der Bodenerosion;